

Gemeinde Fluorn-Winzeln
Landkreis Rottweil

**Satzung
über die Entsorgung von Erdaushub**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- der §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG)
- der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4, 10 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
- § 2 Abs. 5 der Satzung des Landkreises Rottweil über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2004

jeweils in der geltenden Fassung

- sowie der Vereinbarung vom 19.12./30.12.1991 zwischen dem Landkreis Rottweil und der Gemeinde Fluorn-Winzeln über die Entsorgung von Erdaushub nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes

hat der Gemeinderat der Gemeinde Fluorn-Winzeln am 07.11.2017 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jedermann ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf der Entsorgungsanlage.

- (2) Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub auf anderen als der gemeindlichen Entsorgungsanlage abgelagert werden.
- (3) Die Gemeinde kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der gemeindlichen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer landkreisangehöriger Gemeinden ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs auf der gemeindlichen Entsorgungsanlage abgelagert wird.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushub.

Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die bzw. der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 6

Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der abfallrechtlichen Plangenehmigung aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub).
- (2) Die zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle (Erdaushub) sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfälle (Erdaushub) handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8

Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen gegebenenfalls vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie)

§ 10 Erddeponie

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§ 6) erforderliche Abfallentsorgungsanlage und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den gemeindlichen Einwohnern und den ihnen gemäss § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Nähere, insbesondere den Einzugsbereich für die Erddeponie, die Anlieferungszeiten sowie die Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 11 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei der Erddeponie anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligen Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen oder eine andere Art der Abrechnung festgelegt ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Gemeinde geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der angelieferten Menge (cbm).
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je cbm 7,00 €.
- (3) Soweit die Entsorgung des angelieferten Erdaushubs einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub zuführt und überlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gemäß § 7 Abs. 3 nicht gewährt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2000 mit Inkrafttreten am 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fluorn-Winzeln, 08. November 2017



Tjaden
Bürgermeister



Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. März 1977 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln am 10. November 2017 bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde –Landratsamt Rottweil– ist am 20. Dezember 2017 erfolgt.

Fluorn-Winzeln, 20. Dezember 2017



Tjaden
Bürgermeister



